

Merkblatt

Zur Abschlussprüfung zur Heilerziehungspflegehelferin/zum Heilerziehungspflegehelfer

1. Prüfungsumfang

1.1 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Abschlussprüfung umfasst eine schriftliche Arbeit im Fach „Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie“.

Der Termin für die schriftliche Abschlussprüfung ist

Pädagogik/Heilpädagogik/Psychologie: 07.06.2024, 9.30 – 11.30 Uhr (120 Minuten)

in der Rothseehalle Allersberg.

Falls Sie wegen einer Erkrankung nicht an der Prüfung teilnehmen können, müssen Sie dies am jeweiligen Prüfungstag bis spätestens 30 Minuten vor Prüfungsbeginn im Sekretariat bei Frau Schlierf (Telefon: 09179 96560) melden. Dies gilt auch für die mündlichen und praktischen Prüfungen.

Die Erkrankung kann nicht vom Hausarzt, sondern muss von einem Amtsarzt (Gesundheitsamt) bestätigt werden.

Bitte finden Sie sich 20 Minuten vor Prüfungsbeginn am Prüfungsort ein.

Adresse: Altenfeldener Straße 16, 90584 Allersberg

Wegbeschreibung:

Von der Autobahnausfahrt Allersberg kommend, von der Umgehung abbiegen in die Stadt Allersberg. In Allersberg an der ersten Ampel links (an der Tankstelle) über die Fußgängerampel drüberfahren, dann die nächste Einfahrt links, Richtung Altenfelden/Hauptschule, rechts an der Hauptschule vorbei, dann liegt rechts die Rothseehalle. Die Rothseehalle ist unter dem Namen TSV bzw. Rothseehalle sehr gut ausgeschildert.

Parkplätze finden Sie sowohl direkt vor der als auch hinter der Rothseehalle (Zufahrt nächste Straße rechts).

Die Jahresfortgangsnoten für die Prüfungsfächer werden am **17.05.2024 ab ca. 12.00 Uhr** in anonymisierter Form über die Homepage der Fachschule bekannt gegeben.

1.2 Mündliche Prüfung

Die mündlichen Prüfungen im Fach „Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation“ finden in der Zeit

vom **17.06.2024 bis 19.06.2024**

in der Fachschule Ebenried jeweils ab 8.00 Uhr statt. Der genaue Termin wird Ihnen rechtzeitig über den Aushang mitgeteilt. Prüfungsdauer ist jeweils 15 Minuten.

Zusätzliche mündliche Prüfungen können durch den Prüfungsausschuss angesetzt werden, wenn der Prüfungsausschuss der Meinung ist, dass zur Klärung des Leistungsstandes einer Schülerin bzw. eines Schülers eine zusätzliche mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung notwendig ist. Sie würden in diesem Falle umgehend informiert.

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, sich freiwillig einer mündlichen Prüfung im Fach der schriftlichen Prüfung zu unterziehen, wenn sich in diesem Fach die Prüfungsnote im Vergleich zur Jahresfortgangsnote um eine Note unterscheidet und die schlechtere Note vom Prüfungsausschuss festgesetzt wurde. Bei einer Note 2 in der schriftlichen Prüfung ist keine Verbesserung auf die Note 1 möglich.

Entsprechende Anträge von Schülerinnen und Schülern müssen bis **spätestens 01.07.2024, 10.00 Uhr** schriftlich vorliegen (über Sekretariat: schlierf.rebecca@rummelsberger.net).

Die Noten der schriftlichen Prüfung werden dazu am **28.06.2023 ab ca. 12.00 Uhr** in anonymisierter Form über die Homepage der Fachschule bekannt gegeben.

Die freiwillige mündliche Prüfung findet dann in der Kalenderwoche 27 (01.07.-05.07.24) statt.

1.3 Praktische Prüfung

Die Prüfungen im Fach Praxis der Heilerziehungspflege finden in der Zeit

vom **22.04.2024 bis 12.07.2024**

in der jeweiligen Praxiseinrichtung statt.

Die Schülerinnen und Schüler werden über den genauen Prüfungstermin schriftlich informiert.

2. Bildung der Zeugnisnote

Nach § 46 FSO setzt sich die Zeugnisnote wie folgt zusammen:

In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Zeugnisnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. Beide Noten sind gleichwertig. Bei einem Durchschnitt von $n,5$ gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, dass nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine andere Gewichtung der Gesamtleistung des Schülers besser gerecht wird.

Hat eine Schülerin bzw. ein Schüler freiwillig eine mündliche Prüfung abgelegt, so wird zunächst für dieses Fach eine einheitliche Prüfungsnote festgesetzt.

In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, ist die Jahresfortgangsnote die Zeugnisnote.

Aufgrund der Zeugnisnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. Sie ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung oder im Fach Praxis- und Methodenlehre und Kommunikation eine schlechtere Zeugnisnote als 4 oder wenn in einem anderen Pflichtfach die Zeugnisnote 6 oder in zwei anderen Pflichtfächern die Zeugnisnote 5 erzielt wurde.

Die Schülerinnen und Schüler aus den Unterkursen, die freiwillig an der HepH-Prüfung teilnehmen, erhalten zusätzlich zu ihrem regulären UK-Zeugnis ein gesondertes weiteres HepH-Prüfungszeugnis.

3. Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der Abschlussprüfung möglich. Die Abschlussprüfung ist insgesamt, d.h. in allen Fächern, zu wiederholen. Die Wiederholung des letzten Schuljahres vor der Abschlussprüfung ist dabei aus pädagogischer Sicht ratsam, jedoch rechtlich nicht zwingend.

Die Entscheidung, ob Sie das Schuljahr oder nur die Abschlussprüfung wiederholen wollen, müssen Sie der Fachschule spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens über das Sekretariat (schlierf.rebecca@rummelsberger.net) mitteilen.

Wird die Abschlussprüfung, nicht jedoch das letzte Schuljahr wiederholt, werden die Jahresfortgangsnoten dem Jahreszeugnis gemäß § 47 Abs. 3 FSO entnommen.

4. Meisterprämie

Alle erfolgreichen Absolventen der Heilerziehungspflegehilfe erhalten vom Freistaat Bayern die sog. Meisterprämie i.H.v. 3.000,- EUR.

Voraussetzung für den Erhalt der Prämie ist:

- Die Eingabe der folgenden Daten durch die Fachschule in einem Online-Portal des Kultusministeriums: Vorname und Name, Geschlecht, Geburtsdatum, vollständige Adresse, Bankverbindung (Name der Bank, IBAN und BIC).
- Persönlich unterschriebene datenschutzrechtliche Einverständniserklärung (Download auf der Homepage der FS unter Schulinfos).

Ausnahmen:

Schülerinnen und Schüler, die während der HEP-Ausbildung freiwillig an der Heilerziehungspflegehelfer-Prüfung teilnehmen und diese erfolgreich bestehen, haben **keinen** Anspruch auf Auszahlung der Meisterprämie. Sie erhalten die Meisterprämie erst mit dem erfolgreichen Abschluss im Oberkurs. Bestehen diese die Abschlussprüfung im Oberkurs nicht, kann die Meisterprämie rückwirkend für den erfolgreichen Abschluss der Heilerziehungspflegehilfe geltend gemacht werden.

Schülerinnen und Schüler, die die Heilerziehungspflegehilfeausbildung erfolgreich abschließen und anschließend in den Mittelkurs der Heilerziehungspflegeausbildung durchsteigen, haben ebenfalls **keinen** Anspruch auf Auszahlung der Meisterprämie. Bestehen diese die Abschlussprüfung im Oberkurs nicht, kann die Meisterprämie rückwirkend für den erfolgreichen Abschluss der Heilerziehungspflegehilfe geltend gemacht werden.

5. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 150 Euro. Diese wird in zwei Raten à 75,00 Euro im Mai 2024 und Juni 2024 abgebucht.

Ebenried, 24.4.2024

Andrea Degenkolb
Schulleiterin, Fachschule für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe